



## **Benutzungsordnung**

### **über die Nutzung des Fußball-Kleinspielfeldes bei der Richard-Löffler-Sportanlage**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013, hat der Gemeinderat Ballrechten-Dottingen in seiner Sitzung am 22.10.2015 folgende Ordnung über die Nutzung des Fußball-Kleinspielfeldes bei der Richard-Löffler-Sportanlage beschlossen:

#### **Vorwort**

Das Kleinspielfeld ist Teil der gesamten Sportanlage mit Rasenplatz, Kunstrasenplatz, Kleinspielfeld und Vereinsheim und stellt für die Gemeinde Ballrechten-Dottingen ein wichtiges Sport- und Freizeitangebot dar. Die Anlage wird in erster Linie den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Vereinen als Sport- und Freizeitanlage zur Verfügung gestellt. Hier soll das gemeinsame Miteinander und ein Teil des kulturellen Lebens der Gemeinde gepflegt werden. Mit dieser Benutzungsordnung soll ein einvernehmliches Miteinander zwischen den Nachbarn und den Nutzern Fußball-Kleinspielfeldes bei der Richard-Löffler-Sportanlage erzielt werden.

Für die Nutzung des Fußball-Kleinspielfeldes bei der Richard-Löffler-Sportanlage gelten folgende Regelungen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das im Bereich der Gemeinde Ballrechten-Dottingen liegende Fußball-Kleinspielfeld, das sich im Eigentum der Kommune befindet.

#### **§ 2 Benutzung des Fußball-Kleinspielfeldes**

- (1) Das Betreten der Anlage ist Jedermann gestattet. Deren Benutzung hat zweckentsprechend zu erfolgen.
- (2) Die Anlage kann täglich in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr genutzt werden. Während der täglichen Mittagsruhe von 13 bis 15 Uhr ist aus Rücksicht zu den Anwohnern die Nutzung untersagt.
- (3) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen kann das Spielfeld zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden.

#### **§ 3 Verhalten auf der Spielfeldanlage**

- (1) Das Spielfeld und seine Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Auf der und um die Anlage herum ist insbesondere Folgendes untersagt:
  - a) Lärm außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten;
  - b) Entfernung von Ausstattungsgegenständen vom Aufstellplatz;
  - c) das Befahren der Spielfeldanlage;
  - d) Verunreinigungen, Beschädigungen oder Zerstörung des Platzes;

- e) das Mitbringen von gefährlichen, scharfkantigen Gegenständen, die Verletzungen hervorrufen können;
- f) das Abspielen von Musik in störender Lautstärke;
- g) die Konsumierung von alkoholischen Getränken und illegalen Drogen aller Art;
- h) das Aufhalten im Bereich des Spielfeldes im betrunkenen oder sonstigem Anstoß erregenden Zustand;
- i) das Mitbringen von Hunden und
- j) das Rauchen auf der Spielfläche.

#### **§ 4 Platzverweis**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Ordnung oder aufgrund dieser Ordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder
- b) auf dem Spielfeld eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann vom Platz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Platzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

#### **§ 5 Haftung und Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Wer die Spielfeldanlage oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckmäßige Benutzung des Spielfeldes bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.
- (3) Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
  - a) Außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten auf dem Spielfeld Lärm verursacht;
  - b) Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz entfernt;
  - c) die Anlage verunreinigt, beschädigt oder zerstört;
  - d) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitbringt, die Verletzungen hervorrufen können;
  - e) in störender Lautstärke Musik abspielt;
  - f) alkoholische Getränke und illegale Drogen aller Art zu sich nimmt;
  - g) sich im Bereich der Anlage im betrunkenen oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält;
  - h) Hunde mitführt oder
  - i) gegen das Rauchverbot verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 4 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000 Euro geahndet. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese „Ordnung über die Nutzung des Fußball-Kleinspielfeldes bei der Richard-Löffler-Sportanlage tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ballrechten-Dottingen, den 28.10.2015

Bernhard Fehrenbach  
Bürgermeister